

# Satzung zur Errichtung von Dachgauben

Die Gemeinde Karlshuld erlässt aufgrund des Artikels 98 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung und des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Errichtung von Dachgauben

## § 1

### Gegenstand

Die Gemeinde Karlshuld regelt durch nachfolgende Bauvorschrift die Neuerrichtung und Änderung von Dachgauben auf Gebäuden.

## § 2

Für die Neuerrichtung und Änderung von Dachgauben ergehen folgende Festsetzungen:

(1) Zulässigkeit:

Dachgauben sind nur auf Hauptgebäude zulässig.

Dachgauben sind nur bei einer Dachneigung von mehr als 35° zugelassen.

Negative Dachgauben sind nicht gestattet.

Ausnahmsweise sind ab einer Dachneigung von 30° zugelassen:

– Dreiecksgauben mit einem Fußpunkt von maximal 2,5 m sowie

– kleine freistehende Einzelgauben (mit Sattel-, Walm-, Pult- oder Segmentbogendach) mit einer maximalen Breite von 1,20 m und einer maximalen Traufhöhe von 1,25 m.

Die Gauben sind nur in der ersten Ebene des Dachgeschosses zugelassen.

Dachgauben im Spitzbodenbereich sind nicht erlaubt.

(2) Gestaltung:

Die Gesamtbreite aller Dachgauben darf nicht mehr als ein Drittel der Dachlänge des Gebäudes einnehmen.

Die Breite einer Gaube darf nicht mehr als 2,50 m betragen.

Die Traufhöhe jeder Gaube darf nicht mehr als 1,25 m betragen.

Der Abstand einer Gaube zum First muss mindestens 1,0 m betragen.

Die Gauben sind mit dem gleichen Material wie das Hauptgebäude bzw. mit Kupfer- oder Zinkblech einzudecken.

## § 3

### Geltungsbereich

(1) Diese Bauvorschrift gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Karlshuld.

(2) In Geltungsbereichen von Bebauungsplänen gelten die dortigen Festsetzungen.

(3) Diese Satzung ist nicht auf Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen, anzuwenden.

## § 4

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.